



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, 40190 Düsseldorf

Oberbürgermeister
der Stadt Köln
- Bauaufsichtsamt -
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

über die
Bezirksregierung
Köln

nachrichtlich:
Bezirksregierungen
Arnsberg
Düsseldorf
Detmold
Münster

28. August 2008

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
VI.1 - 100/29

MR Rübel
Telefon 0211 3843-6224
Fax 0211 3843-9601
jost.ruebel@mbv.nrw.de

Dachkonstruktionen aus Nagelplattenbindern ohne Brandschutzanforderungen nach der Landesbauordnung NRW

Ihr Schreiben vom 11.08.2008, Az. 630/4 Ju

An Dachtragwerke von Verkaufsstätten unterhalb der Einstiegsschwelle der Verkaufsstättenverordnung (Flächen der Verkaufsräume unter 2.000 m²), werden nach der Landesbauordnung keine Anforderungen bezüglich der Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt. Damit dürfen zwar einzelne tragende Bauteile ohne Feuerwiderstandsfähigkeit im Brandfall (auch bereits in der Brandentstehungsphase) versagen, dies darf aber nicht zum Versagen des gesamten Tragsystems – z. B. bei Ausfall eines Dachbinders zum Totaleinsturz des gesamten Daches – führen (Kinetische Kette).

Mit der bauaufsichtlichen Einführung der DIN 1055-100:2001-03 „Grundlagen der Tragwerksplanung“ werden in Abschnitt 4 Konstruktionsregelungen für die Sicherheit von baulichen Anlagen vorgegeben, die für alle Bauarten gelten. Der Abschnitt 4.1 Absatz 3 der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbv.nrw.de
www.mbv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709 bis
Haltestelle Landtag/Kniebrücke,
Straßenbahnlinie 719 bis
Haltestelle Polizeipräsidium

DIN 1055-100:2001-03 nennt insgesamt fünf alternative Möglichkeiten, damit der zufällige Ausfall eines einzelnen Bauteiles oder eines begrenzten Teiles des Tragwerkes bzw. das Auftreten hinnehmbarer örtlicher Schädigungen nicht zum Versagen des Gesamttragwerkes führt. Dabei besteht einerseits die Möglichkeit, durch zusätzliche vorbeugende Maßnahmen, wie z. B. Maßnahmen zur Erhöhung des Feuerwiderstandes, das Schutzziel zu erfüllen. Die weiteren Möglichkeiten betreffen die Schaffung von Reserven und Redundanzen im Tragwerk. Ein möglicher Schaden muss durch die angemessene Wahl einer oder mehrerer dieser Maßnahmen begrenzt oder vermieden werden. Welche der Möglichkeiten in der Praxis gewählt wird, ist abhängig von sicherheitstechnischen, wirtschaftlichen und gestalterischen Aspekten und liegt zunächst in der Verantwortung des Tragwerksplaners.

In den Fällen, in denen die Bauaufsichtsbehörde zusätzliche Anforderungen nach § 54 BauO NRW an Dachkonstruktionen aus Nagelplattenbindern stellt, weil die Tragwerksicherheit in den Bauvorlagen nach der DIN 1055-100:2001-03 nicht in Hinblick auf die Problematik einer kinematischen Kette ausreichend nachgewiesen ist, ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel die für den Bauherrn wirtschaftlichste Lösung auszuwählen. Werden durch bauliche oder technische Maßnahmen Vorkehrungen getroffen, die eine Minderung der Gefährdung der Dachkonstruktion bewirken, wie z. B. der Einbau von Lüftungsziegeln oder Wärmeabzügen zur Wärme- und Druckentlastung, kann dies ein geeignetes Mittel sein, um ein Versagen des Gesamtdachtragwerks über einen gewissen Zeitraum zu vermeiden.

Bei der Ausbreitung eines Brandes zu einem Vollbrand ist trotz der beschriebenen Anforderungen an die Standsicherheit nicht auszuschließen, dass ein nach den Vorschriften der BauO NRW ohne

Feuerwiderstandsanforderungen zulässiges Dachtragwerk einstürzen kann. Der Übergang in die Vollbrandphase ist bei der Brandbekämpfung durch die Einsatzleitung der Feuerwehr aber zu berücksichtigen, ein Innenangriff der Feuerwehr ist in solchen Fällen nicht mehr möglich.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Rübel', written in a cursive style.

(Rübel)